OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-601889/21/MK

Datum: Linz, 19. Februar 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde des H. S. gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 19.04.2017, GZ: VStV/917300495891/2017, wegen diverser Übertretung des KFG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängten Geldstrafen auf Basis des bekämpften Straferkenntnisses wie folgt herabgesetzt werden:

§ 102 Abs. 1 KFG iVm § 101 Abs. 1 lit. e KFG	55,- Euro
§ 102 Abs. 1 KFG iVm § 4 Abs. 2 KFG	40,- Euro
§ 102 Abs. 1 KFG iVm § 4 Abs. 2 KFG	40,- Euro
§ 102 Abs. 1 KFG iVm § 4 Abs. 2 KFG	40,- Euro
§ 102 Abs. 1 KFG iVm § 4 Abs. 2 KFG	30,- Euro
§ 102 Abs. 1 KFG iVm § 4 Abs. 2 KFG	45,- Euro
§ 102 Abs. 1 KFG iVm § 4 Abs. 2 KFG	60,- Euro
§ 102 Abs. 1 KFG iVm § 4 Abs. 2 KFG	35,- Euro

Der zu zahlende Gesamtbetrag beträgt daher: 345,- Euro. Für den Fall der Uneinbringlichkeit wird die Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Tage und 21 Stunden herabgesetzt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrenschronologie:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 19.04.2017, GZ: VStV/917300495891/2017, wurde Herr H. S. (Beschwerdeführer – in der Folge: Bf) wie folgt für schuldig erkannt (auszugsweise Wiedergabe):

„1. Sie haben alles Lenker(in) des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x dieses Kraftfahrzeug in Betrieb genommen, ohne sich vorher - obwohl Ihnen dies zumutbar gewesen wäre – überzeugt zu haben, dass das von Ihnen zu lenkende Kraftfahrzeug und dessen Beladung den hierfür in Betracht kommenden Vorschriften entspricht, weshalb bei der am 27.03.2017 um 11:40 Uhr in Linz, Kreisverkehr Bindermichl, durchgeführten Fahrzeugkontrolle festgestellt wurde, dass die Ladung nicht vorschriftsmäßig gesichert war, obwohl die Ladung und auch einzelne Teile dieser, auf dem Fahrzeug so verwahrt oder durch geeignete Mittel gesichert sein müssen, dass sie den im normalen Fahrbetrieb auftretenden Kräften standhalten und der sichere Betrieb des Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird.

[...]

Es wurde festgestellt, dass die Ladung [...] ohne jede Sicherung im Fahrzeug transportiert worden war.

2. Sie haben sich als Lenker(in) des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da bei der am 27.03.2017 um 11:40 Uhr in Linz, Kreisverkehr Bindermichl durchgeführten Fahrzeugkontrolle festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgeführt sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen.

Es wurde festgestellt, dass die Feststellbremse keine Wirkung hat - zu langer Hebelweg.

3. [...]

Es wurde festgestellt, dass die Windschutzscheibe im Sichtbereich des Lenkers gesprungen war.

4. [...]

Es wurde festgestellt, dass die Batterie lose war.

5. […]

   Es wurde festgestellt, dass an der Hinterachse die Fehler bei der Federlagerung abgebrochen war […].

6. […]

   Es wurde festgestellt, dass an der Hinterachse der linke Radlauf durchgerostet war.

7. […]

   Es wurde festgestellt, dass die Sitzpolsterung bis auf das Metall abgenützt war.

8. […]

   Es wurde festgestellt, dass die Bremsleitungen hinten mangelhaft verlegt worden waren.

[…]“

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf Beschwerde betreffend die Strafhöhe. Begründend wurde ausgeführt, dass die verhängte Strafe (samt Verfahrenskosten) 484,- Euro betrage und der Bf ein monatliches Einkommen von lediglich 521,- Euro beziehen würde.

I.3. Am 08.11.2017 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der seitens des Bf angegeben wurde, dass er eine monatliche Pension von durchschnittlich 520,- bis 530,- Euro beziehen würde. Er sei nach wie vor sorgepflichtig für seine 16-jährige Tochter, welche eine Lehre als Bürokauffrau absolvieren würde. Die finanzielle Leistungsfähigkeit sei daher entsprechend niedrig.

Es sei – trotz Einschränkung der Beschwerde auf die Strafhöhe – dennoch darauf hinzuweisen, dass die Übertretungen im Rahmen einer Probefahrt, die maximal 10 Minuten gedauert hätte, begangen worden wären.

II. Beweiswürdigung, festgestellter Sachverhalt:

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Auf dieser Grundlage steht als entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest, dass die monatlichen Einkünfte des unbescholtenen Bf im Rahmen des Existenzminimums anzusiedeln sind. Er besitzt keinerlei Vermögen. Die Unterstützung der in Ausbildung befindlichen minderjährigen Tochter ist nachvollziehbar.

Da die Beschwerde ausdrücklich auf das Strafmaß eingeschränkt wurde, sind die dem Bf zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen iSd Spruches dieses Erkenntnisses dem Grunde nach erwiesen.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 begeht, wer diesem Bundesgesetz [...] zuwiderhandelt eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000,- Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. [...].

III.2. Die erhobene Beschwerde richtet sich ihrem Inhalt nach nicht gegen den Schuldspruch, sondern ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafen.

Es ist daher hinsichtlich der als erwiesen angenommenen Tat und der zu Grunde gelegten Verwaltungsvorschriften, die durch die Tat verletzt wurden (Schuldspruch), Rechtskraft eingetreten. Bekämpft der Bf nur den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens nur die Frage der Strafbemessung (VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0052; 30.09.2014, Ra 2014/11/0052). Allenfalls ist zu prüfen, ob eine Herabsetzung der Strafe in Betracht kommt.

Strafmildernd ist die bisherige Unbescholtenheit des Bf zu werten, straferschwerende Umstände liegen nicht vor.

In Anbetracht der überaus ungünstigen Einkommenssituation des Bf und unter Berücksichtigung seiner bisherigen Unbescholtenheit erscheint eine Herabsetzung der Geldstrafen und der Ersatzfreiheitsstrafe gerechtfertigt und vertretbar. Diese Geldstrafen werden als ausreichend erachtet, um den Bf in Zukunft von derartigen Übertretungen abzuhalten. Trotz Strafmilderung durch das erkennende Gericht

stellt das verhängte Strafmaß rund zwei Drittel der dem Bf monatlich zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel dar.

Eine weitere Herabsetzung konnte hingegen mit dem Strafzweck der Generalprävention nicht (mehr) in Einklang gebracht werden. Es war folglich spruchgemäß zu entscheiden.

III.3. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Auf Grund der Reduktion der Strafe hat der Bf keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren zu bezahlen.

Der vom Bf zu leistende Kostenersatz für das behördliche Verfahren beträgt gemäß § 64 Abs. 2 VStG (10 % der Geldstrafe, mindestens jedoch 10,- Euro) 34,50 Euro.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240,- Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger